

Spezielle Festlegungen für die Gartensparte „Bergfrieden“

(zusätzlich zur Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde)

Die in der Gartenordnung des „Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.“, beschlossen am 26.10.91, durch den Landesvorstand getroffenen Festlegungen sind durch alle Spartenmitglieder konsequent einzuhalten.

Darüber hinaus werden folgende Punkte für verbindlich erklärt:

1. Wasserversorgung

Die Bereitstellung von Wasser für alle Parzellen erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres. Zur Verhinderung von Schäden am Wassernetz sind nach der zentralen Abstellung des Wassers die Leitungen innerhalb der Parzellen zu entleeren, um ein Einfrieren des Rohrsystems zu verhindern. Vor Beginn der Wasserzufuhr sind alle Hähne zu schließen und die Betriebsfähigkeit der Wasseruhr (soweit sie ausgebaut war) wieder herzustellen.

2. Ordnung und Sicherheit

Beim Anfahren von Dünger, Humus usw. sind die Abladeplätze sofort, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen zu beräumen und in einen sauberen Zustand zu versetzen.

3. Befahren der Wege

Das Befahren der Wege innerhalb der Gartensparte mit Kfz aller Art ist grundsätzlich verboten. Kfz sind außerhalb der Gartensparte auf den vorhandenen Parkplätzen bzw. Parkflächen abzustellen. Das Anfahren von Baumaterial, Dünger, Humus usw. zu den einzelnen Parzellen innerhalb der Gartensparte bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Genehmigung ist rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Verursachte Schäden an den Zufahrtswegen nach Anfahren von Material sind sofort durch den verantwortlichen Parzellennutzer zu beseitigen.

4. Energie

Das im Spartenbereich verlegte Energieversorgungsnetz unterliegt der Wartung und Kontrolle durch die Sparte. Zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht in der Sparte eine Energiekommission.

Auftretende Störungen am Energienetz, die nicht durch Auswechseln der hauseigenen Sicherung beseitigt werden können, sind dem Vorsitzenden der Energiekommission mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die notwendigen Instandsetzungsarbeiten erfolgen unter Verantwortung der Energiekommission. Das Öffnen der Kabelaufführungsanlagen ist grundsätzlich nur den dazu Berechtigten gestattet.

Anträge zur Erweiterung des Kabelnetzes sind an den Vorsitzenden der Energiekommission zu stellen (zweifach, schriftlich).

Frankfurt(O), den 07.10.1992